

muß, um in den Stand gesetzt zu sein, das gesetzlich angeordnete Examen zu bestehen; wenn Sie ferner überhaupt auf die Verhältnisse, in denen die Volksschullehrer sich befinden, Rücksicht nehmen, und insonderheit erwägen, daß sie anständig in der Kleidung gehen sollen, daß sie der eigenen Fortbildung halber Bücher, Musikalien, Instrumente und andere Hilfsmittel brauchen, daß sie die Bildung nicht aus sich selbst herausnehmen können, und, wollten sie dies thun, sie einseitig erscheinen und Egoisten werden würden; wenn Sie weiter erwägen, daß der Volksschullehrer eine Familie zu ernähren, daß er zu den Staats- und Gemeindeabgaben ebenfalls beizutragen hat; wenn Sie ferner darauf Rücksicht nehmen, daß der Lehrer doch auch in allen menschlichen Nöthen, wie jeder andere Mensch, helfen und sein Scherlein beitragen will; wenn Sie demnächst in Erwägung ziehen, daß der Lehrer täglich 6 bis 8 Stunden öffentlichen Unterricht zu erteilen, sich dazu 2 bis 3 Stunden vorzubereiten hat, und daß er noch, um gehörig leben zu können, Privatunterricht geben muß, und wenn Sie dagegen vergleichen, daß mancher andere Mensch — und Beispiele sind mir zur Hand, ich will sie aber vermeiden, — Wunder was gethan zu haben glaubt, wenn er täglich 3 Stunden gearbeitet hat; wenn Sie endlich darauf Rücksicht nehmen, daß zwar auch Juristen, Mediciner, Theologen sich anfänglich mit einem kärglichen Gehalte begnügen müssen, daß denselben aber ein ganz anderes Feld offen steht, wie den Volksschullehrern: — so werden Sie zugeben, daß ein Gehalt von jährlich 140 Thalern nicht zureichen kann. Wenn man ihn repartirt auf den Tag, so hat man dann mehr nicht als 11 Neugroschen und ein paar Pfennige, und selbst wenn man den Maximalgehalt zu 240 Thaler annehmen will, so kommt nach diesem auf den Tag noch nicht ganz 20 Neugroschen. Meine Herren! Es giebt Arbeiter, die durch Handarbeit sich mehr als 11 Neugroschen täglich verdienen, Sie werden Maurer, Zimmerleute und andere Arbeiter mit täglich 11 Neugroschen 3 Pfennige abgelohnt sehen. Soll aber denen, die sich vielfach aufzuopfern haben im Interesse des geistigen Wohles ihrer Mitmenschen, soll das Amt der Volksschullehrer nicht mehr abwerfen? Wir sollten doch auch nicht den Umstand aus den Augen lassen, daß die Volksschullehrer das Wohl der künftigen Staatsbürger in den Händen haben. Zwar wird in der Regel eingewendet, daß die Finanzlage nicht von der Art sei, daß wir jetzt viel bewilligen könnten; aber, meine Herren, wir haben oft für andere Zwecke ebenfalls nothwendigerweise sehr viel bewilligen müssen. Wenn wir nun von der Nothwendigkeit durchdrungen sind, dann können wir auf den Geldpunkt allein keine Rücksicht nehmen. Es ist ja die Schule zugleich eine Pflanzstätte für die Sparsamkeit. Wenn durch die Schule intelligente und sittlich gute Staatsbürger gebildet werden, so wird der Staat in materieller Beziehung gewiß auch in einer günstigen Lage sich befinden. Wenn dem Kinde der Trieb zur Sparsamkeit eingepflanzt wird, so wird es, wenn es erwachsen ist, in einer

Lage sein, wo es zu den Staatslasten weit mehr wird beitragen können. Die Sparsamkeit überhaupt ist das allergrößte Einkommen, sagt schon ein sehr alter Schriftsteller. Wenn also durch die Schullehrer solche Mittel für den Staat hervorgebracht werden können, so sind wir auch verbunden, in jeder Beziehung zu helfen, wie es erforderlich ist. Nehmen Sie ferner darauf Rücksicht, daß der Lehrer erst, wenn er 40 Jahr alt ist und 15 Jahr im Dienste sich befindet, den nach der Regierungsvorlage normirten täglichen Lohn von 20 Neugroschen bekommen soll, dann werden Sie zugeben, daß dies gewiß nicht übertrieben ist. Kurz! ich glaube meine Ansicht begründet zu haben, so daß sie Beifall finden wird. Ich erlaube mir daher zu dem Satz 1 der §. 2 folgenden Antrag zu stellen, und ersuche, zum Verständniß das Separatvotum zur Hand zu nehmen. Nach meiner Ansicht würde der erste Satz folgendermaßen lauten:

Das Einkommen ständiger Lehrer, welche die Zahl von 60 Schülern unterrichten, ist bei höherem Dienstalter dergestalt zu erhöhen, daß

- 1) die 120 den Dienstjahren nach ältesten Lehrer, deren Dienstehnkommen 210 Thaler und mehr beträgt, aber 240 Thaler als Normalbetrag nicht erreicht,
- 2) die 150 den Dienstjahren nach ältesten Lehrer, deren Dienstehnkommen 180 Thaler und mehr beträgt, aber 210 Thaler als Normalbetrag nicht erreicht,
- 3) die 250 den Dienstjahren nach ältesten Lehrer, deren Dienstehnkommen 150 Thaler oder mehr beträgt, aber 180 Thaler als Normalbetrag nicht erreicht,

daß an diesen Normalbeträgen Fehlende zugelegt erhalten.

Präsident v. Schönfels: Dieses Amendement soll zum Separatvotum gehören, wenn ich recht verstanden habe?

Bürgermeister Müller: Zum ersten Satz der §. 2 der Gesetvorlage.

Präsident v. Schönfels: Der Abg. Müller stellt folgenden Antrag zum ersten Satz der §. 2 der Gesetvorlage.

(Der Präsident wiederholt hier den oben gestellten Antrag und fährt dann fort:)

Es soll also, wie schon erwähnt, dieser Antrag zum ersten Satz der §. 2 erhoben werden, und ich frage: ob die Kammer den Antrag zu unterstützen gemeint sei? — Er ist ausreichend unterstützt.

Prinz Johann: Ich habe auch bei dieser hochwichtigen Angelegenheit für Pflicht gehalten, meine Herzensmeinung offenherzig darzulegen, hauptsächlich deshalb, damit dieser Gegenstand von allen Seiten beleuchtet werde. Ich halte mich aber auch für verpflichtet, diese meine dargelegte